

## **Lehrlingslohn und Anrechnung an die sozialhilferechtliche Finanzierung der Platzierungskosten und Nebenkosten**

### **Ist eine Abtretung des Lehrlingslohnes an die Sozialhilfe zulässig?**

In der Schweiz gibt es ein Verbot für die Abtretung und Verpfändung künftiger Lohnforderungen. Wird dennoch eine Abtretung oder eine Verpfändung vorgenommen, so ist diese gemäss Art. 325 Abs. 2 OR nichtig! Das gilt auch für Minderjährige. Denn der Art. 323 Abs. 1 ZGB bestimmt, dass der Arbeitserwerb des Kindes, worunter auch der Lehrlingslohn fällt, unter seiner Verwaltung und Nutzung steht. Das gilt nicht nur im Verhältnis zu den Eltern, sondern auch zum Arbeitgeber und zur Sozialhilfe. Deshalb ist das unterstützende Sozialamt nicht berechtigt, vom Klienten eine Lohnabtretung zu verlangen und der Arbeitgeber ist auch – trotz allfälliger Lohnabtretung durch den Klienten – nicht berechtigt, den Lehrlingslohn direkt dem Sozialamt zu überweisen. Würde er dies trotzdem tun, hätte der Klient trotzdem noch das Recht, von ihm die Lohnauszahlung zu verlangen, so dass der Arbeitgeber den Lohn wiederum vom Sozialamt zurückfordern müsste...

Es gibt zwar eine Ausnahme von diesem absoluten Abtretungs- und Verpfändungsverbot. Diese trifft aber auf den Jugendlichen nicht zu. Eine Abtretung wäre nur zur Sicherstellung der familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten gegenüber eigenen Kindern oder einem Ehegatten und Verwandten in auf- und absteigender Linie nach Art. 325 Abs. 1 OR zulässig, aber nur soweit der Lohn das betriebsrechtliche Existenzminimum des Lohnnehmers übersteigt.

**Fazit:** Die Lohnabtretung durch den Jugendlichen ist unter Hinweis auf diese Rechtslage (Art. 325 Abs. 1 OR) zu verweigern.

### **Wie viel des Lehrlingslohnes muss zur Deckung der Platzierungskosten an die Sozialhilfebehörde abgegeben werden?**

Grundsätzlich haben die Eltern für den Unterhalt minderjähriger Kinder aufzukommen. Ihre Unterhaltspflicht ist gegenüber der Eigenverantwortung des minderjährigen Kindes vorrangig. Der Pflicht des minderjährigen Kindes, mit seinem allfälligen Einkommen für seinen Unterhalt aufzukommen, kommt Ausnahmecharakter zu (BBl 1974 II 121). Denn nach Art. 276 Abs. 3 ZGB sind die Eltern nur in dem Mass von der Unterhaltspflicht befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus eigenem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten. Dabei genügt es nicht, dass das Kind über ein Einkommen (z.B. Lehrlingslohn) verfügt, sondern es muss für das Kind auch zumutbar sein, dass es damit (teilweise) für seinen Unterhalt aufkommt und im entsprechenden Umfang die Eltern entlastet. Nach der Lehre soll das minderjährige Kind aus seinem Einkommen i.d.R. 60% und bei sehr schlechten finanziellen Verhältnissen der Eltern 80% für die Deckung des eigenen Unterhaltsbedarfs verwenden. Somit verbleibt dem Kind in der Regel 40% (und bei sehr schlechten finanziellen Verhältnissen der Eltern mindestens 20%) des Nettoeinkommens für persönliche Bedürfnisse bzw. als nicht anrechenbarer Freibetrag (Breitschmid, Basler Kommentar, 5. Auflage 2014, N. 35 zu Art. 276 ZGB mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat zudem in einem Entscheid vom 05.07.2004 (in ZVW 2004, S. 267) den Lehrlingslohn im 1. Lehrjahr im Umfang von 50%, im 2. Lehrjahr im Umfang von 60% und im 3. Lehrjahr zu 100% als anrechenbar erklärt. Nach dieser Regelung verbleibt dem minderjährigen Kind somit vom Lehrlingslohn im 1. Lehrjahr ein Freibetrag von 50%, im 2. von 40% und erst im 3. Lehrjahr wird ihm kein Freibetrag mehr belassen. Das hängt auch damit zusammen, dass das volljährige Kind im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – auch im Rahmen einer Lehre – für seinen Lebensunterhalt selbst aufkommen muss und die Eltern gegenüber dem volljährigen Kind in Ausbildung nur noch soweit unterhaltspflichtig sind, als es ihnen zumutbar ist (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Deshalb wird dem volljährigen Kind kein solcher Freibetrag mehr zugestanden. Aber selbstverständlich gehört zu seinem Unterhalt, den es mit seinem Lehrlingslohn zu decken hat, dennoch ein Betrag für persönliche Bedürfnisse bzw. ein Taschengeld von mindestens Fr. 150.00 bis Fr. 250.00 pro Monat.

Es macht Sinn, für den Jugendlichen ein realitätsnahes Budget zu erstellen. Darauf wird auch in den SKOS-Richtlinien im Kapitel E.1-4 ausdrücklich hingewiesen. Dieses Budget kann an die beigefügten Richtlinien für Lernende der Budgetberatung Schweiz angelehnt werden und sollte dort – wo möglich – (z.B. SBB-Abonnement) effektive Ausgaben enthalten. Im Rahmen der finanziellen Sozialhilfe wird Jugendlichen, die sich in einer Lehre befinden, eine Integrationszulage von mindestens Fr. 100.00 pro Monat bis maximal Fr. 300.00 pro Monat gewährt. In der Regel beläuft sich diese mindestens auf Fr. 150.00 pro Monat.

Weitere Informationen :

Allgemeine Budgetinformationen und Merkblätter:

<http://www.Budgetberatung.ch>

Budget online erstellen:

<http://www.budgetberatung.ch/Online-Budget-fuer-Lernende.78.o.html>

App für Budgetplanung und Kontrolle, erhältlich für iOS und Android, im AppStore oder GooglePlayStore:  
BudgetCH

SKOS-Richtlinien:

<http://skos.ch/skos-richtlinien/richtlinien-konsultieren/>

Unentgeltliche Rechtsauskunft:

<https://www.sav-fsa.ch/de/rechtsauskunft/rechtsauskunftsstellen.html>